



Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)

Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbauten
vom 22. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission für Tiefbauten hat die Vorlagen des Regierungsrats vom 25. Februar 2014 (Vorlagen Nrn. 2368.1/2 - Laufnummern 14607/14608) im Rahmen einer einstündigen Sitzung am 22. Mai 2014 beraten. Regierungsrat Heinz Tännler vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde von Generalsekretär Arnold Brunner unterstützt. Silvia Zengin, iur. Praktikantin der Baudirektion, führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Es liegen mit den Vorlagen Nrn. 2368.1/2 - Laufnummern 14607/14608 seitens des Regierungsrats ein ausführlicher Bericht sowie ein Antrag vor. Die Ausgangslage ist dort bereits dargelegt, weshalb sich eine Wiedergabe im vorliegenden Bericht erübrigt.

2. Eintretensdebatte

Zu Beginn orientierte Baudirektor Heinz Tännler über die Vorlagen. Damit haben sich die Kommissionsmitglieder einen Überblick verschaffen können. Bei der beantragten Änderung des Gewässergebührentarifs geht es lediglich um die Umsetzung von Bundesrecht. Aufgefallen ist dieser gesetzliche Rückstand bei den Verhandlungen für die Erneuerung der Konzession für das Etzelwerk zusammen mit den Kantonen Schwyz und Zürich einerseits und der SBB andererseits. Der Gewässergebührentarif legt den Wasserzins auf maximal 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung fest. Das Bundesrecht lässt aber seit 2010 bis Ende 2014 bereits einen Wasserzins von 100 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung und bis Ende 2019 einen Wasserzins von 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zu. Es geht also vorliegend um eine finanzpolitische Vorlage. Wobei lediglich die konzessionierten Wasserkraftwerke davon betroffen sein werden, nicht aber die Anlagen, welche auf ehehaften Rechten beruhen.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, was ehehafte Rechte sind. Die Baudirektion führte aus, dass rechtlich betrachtet die Wasserkraftnutzung im Kanton Zug vor dem Inkrafttreten des kantonalen Sachenrechts, d.h. vor dem 1. Juli 1874, zweifellos frei bzw. nicht nach heutigem Verständnis eine staatlich geregelte Angelegenheit war. Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zug, III. Buch über das Sachenrecht vom 22. Dezember 1873, hat in § 164 die nicht erweislich dem Privateigentum anheimgefallenen Gewässer als zu öffentlichem Gebrauch be-

stimmte Sachen erklärt, an denen besondere Privatberechtigungen nur durch ausdrückliche Konzession begründet werden können. An dieser Ordnung hat das spätere kantonale Recht festgehalten. Folgerichtig gewährleistete § 134 des Gesetzes über die Gewässer vom 22. Dezember 1969 (GS 19, 637) als ehehafte Rechte an öffentlichen Gewässern nur diejenigen, welche vor dem 1. Juli 1874, also vor Inkrafttreten des kantonalen Sachenrechts geschaffene Nutzungsanlagen betreffen. Der Bestand der ehehaften Rechte war seither nie bestritten. Der Regierungsrat hat sämtliche ehehaften Rechte an öffentlichen Gewässern anerkannt. Ein Eingriff in diese ehehaften Rechte käme einer Enteignung gleich und müsste nach den einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechts expropriert sowie entschädigt werden. Daraus erhellt, dass die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke von der vorliegenden Änderung des Gewässergebührentarifs nicht betroffen sind.

Ein anderes Kommissionsmitglied lehnte die Änderung des Gewässergebührentarifs ab. Sie gehe in die falsche Richtung. Es solle schon wieder ein Bereich zentralisiert und dem Verantwortungsbereich der Kantone entzogen werden. Der Bund wolle auf dem Strom Mehreinnahmen generieren und die Gebühren sollen in die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und nicht mehr in die Wasserkraft fliessen. Es sei geplant, dass ab dem 1. Januar 2015 die Abgaben auf den Strompreis zur Förderung erneuerbarer Energien wie Solar, Windenergie oder Wasserkraft fast verdoppelt werden sollten. Dies jedenfalls wolle das UVEK dem Bundesrat im Juni 2014 beantragen. Konkret solle der aktuelle Netzzuschlag für erneuerbare Energien KEV von heute 0.6 Rappen pro Kilowattstunde auf 1.1 Rappen erhöht werden. Möglich gemacht habe diese Erhöhung das eidgenössische Parlament, das im vergangenen Jahr eine entsprechende Anpassung des Energiegesetzes verabschiedet habe. Der Baudirektor legt dar, dass er von Amtes wegen Vertreter der Axpo sei und diese Tendenz auch nicht befürworte. Bei der vorliegenden Änderung des Gewässergebührentarifs gehe es aber nicht generell um Politik, sondern lediglich um eine finanzpolitische Vorlage. Entweder stimme man der Änderung des Gewässergebührentarifs zu oder man wolle jährlich auf rund 140 000 Franken verzichten. Aus finanzpolitischer Sicht wäre es unverantwortlich, auf diese Gebührenerhöhung zu verzichten. Die SBB bezahle bis anhin freiwillig die Gebühren in dieser Höhe.

Ein Kommissionsmitglied verwies auf die Seite 3 des Berichts und Antrags. Dort sei wohl die Anzahl der Wasserkraftanlagen falsch berechnet. Er frage sich, ob es im Kanton Zug 17 oder 18 Wasserkraftanlagen gebe. Im Kanton Zug gibt es insgesamt 17 Wasserkraftwerksanlagen. Während 13 Anlagen eine Leistung von weniger als einem Megawatt produzieren, liefern zwei zwischen einem und zwei Megawatt (Zentrale 2 im Lorzentobel und Zentrale Baar, beide WWZ Energie AG) und zwei weitere Anlagen mehr als zwei Megawatt (Etzelwerk der SBB sowie das Kraftwerk Waldhalde an der Sihl des Kantons Zürich).

Die Kommission wünschte sich die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage in der Finanztabelle. Diese Angaben folgen nun im Kommissionsbericht. Mit der Gesetzesänderung erhöhen sich die Einnahmen aus dem Wasserzins ab dem Jahr 2015 jährlich um 34 000 Franken (ohne Berücksichtigung des Etzelwerks, weil die SBB bis anhin freiwillig die Gebühren in dieser Höhe bezahlt hat; mit Berücksichtigung des Etzelwerks um rund 140 000 Franken). In der Finanzplanung sind diese Mehreinnahmen ab dem Jahre 2016 bereits berücksichtigt.

A	Investitionsrechnung	2015	2016	2017	2018
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B					
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	500'000	550'000	550'000	550'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	534'000	534'000	534'000	534'000

Schliesslich beschloss die Kommission mit 13 zu 1 Stimme ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung

In der Detailberatung kam es zu keinen weiteren Wortmeldungen mehr. Die Kommission für Tiefbauten stimmte in der Folge der Vorlage Nr. 2368.2 - 14608 mit 12 zu 2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2368.2 - 14608 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Rotkreuz, 22. Mai 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Tiefbauten

Der Präsident: Daniel Thomas Burch